



Teilegutachten
Typ/950188

Unbedenklichkeitsbescheinigung
des Herstellers

TÜH Technische Überwachung Hessen GmbH

Fahrzeugtechnik

Typ: Moped



Ausgabe: 07/95

Seite : 56

Teilegutachten nach §19 Abs.3 Nr.4 StVZO und Anlage XIX
für SUZUKI Reifenumrüstungen

Gegen die Verwendung der vorliegenden Teilegutachten ist die Verwendung von Reifen, die nicht den in den Fahrzeugpapieren aufgeführten Reifengrößen entsprechen, untersagt. Die Verwendung von Reifen, die nicht den in den Fahrzeugpapieren aufgeführten Reifengrößen entsprechen, ist eine Anbauabnahme. Die Verwendung von Reifen, die nicht den in den Fahrzeugpapieren aufgeführten Reifengrößen entsprechen, ist eine Anbauabnahme.

Firma: SUZUKI MOTOR GMBH DEUTSCHLAND, Tiergartenstr. 8, 64646 Heppenheim (Tel. 06252-705-0)

Fahrzeugtyp ABE Nr.	Handels- bezeichnung	Felgenreiße	Serienbereifung gem. ABE oder ABE- Nachtrag (v = vorne, h = hinten)	Ziff	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Paarungen zulässig)	Ziff
GU71B C633	GSX 1100 E GSX 1100 ES	v. 1.85 x 19 h. 2.50 x 17	v. 3.50V19* *(www. 4PR) h. 4.50V17* v. 100/90V19 h. 130/90V17	2 5/6 2 5/6		
GV71C D740	GSX 1100 E GSX 1100 ES GSX 1100 EF	v. MT2.50x16 h. MT3.00x17	v. 110/90V16 V240 MagMop TL Bridgestone h. 130/90V17 V240 MagMop TL Bridgestone v. 110/90V16 MT29 TL Pirelli h. 130/90V17 MT28 TL Pirelli v. 110/90V16 ME33 TL Metzeler h. 130/90V17 ME99A TL Metzeler * h. 130/90V17 ME55A TL Metzeler *	3		
GV72C E671	GSX 1100 J GSX 1100 FJ bis Mod. 1988 FIN -102647	v. MT2.75x16 h. MT3.50x16	v. 120/80V16 V250 ME33 TL Metzeler h. 150/80V16 V250 ME99A TL Metzeler (auch mit Kennzeichnung MBS)		v. 120/80VB16 V250 ME33 TL Metzeler h. 150/80VB16 V250 ME55A MetronicTL Metzeler (www.MBS)	
GV72C E671 NT. 1	GSX 1100 FK ab Mod.1989	v. MT2.75x16 h. MT3.50x16	v. 120/80VB16 V250 ME33 TL Metzeler h. 150/80VB16 V250 ME55A MetronicTL Metzeler		Hinterradbereifung auch mit Kennzeichnung MBS	

- Anm. zu Ziff.:
- 2 Verwendung mit Schlauch
 - 3 Alle Bereifungsgrößen bzw. Profilbezeichnungen können untereinander beliebig kombiniert werden
 - 5 Wenn Felgenaufschrift "TUBLESS TIRE APPLICABLE" Verwendung von schlauchloser Bereifung möglich
 - 6 Wenn eine Reifengröße nicht in den Papieren aufgeführt ist, ist eine Anbauabnahme durchzuführen (siehe Hinweise)

Wichtige Hinweise zur Anbauabnahme, unbedingt beachten !

Dieses Teilegutachten ist nur gültig mit Originalstempel und Unterschrift der Fa. SUZUKI oder eines autorisierten Händlers (z.B. Reifenhändler).

Bei Anbau von Reifen bzw. Reifenpaarungen, die in diesem Gutachten mit "E" gekennzeichnet sind sowie generell immer bei Anbau von Reifen, bei denen sich die Reifengröße gegenüber den bisher in den Fahrzeugpapieren aufgeführten Reifen ändert, ist gem. §19 Abs. 3 StVZO unverzüglich eine Anbauabnahme durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kfz-Verkehr oder einen Sachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation durchzuführen.

Die Anbaubestätigung der Prüfstelle ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuweisen. Dies gilt solange, bis die Reifenumrüstung bei der zuständigen Zulassungsstelle in die Fahrzeugpapiere eingetragen wird.

Bei Anbau von Reifen, bei denen sich Bauart, Reifentragfähigkeit, Geschwindigkeitsindizes, Hersteller oder Bezeichnung ändern, die Reifengröße aber bereits in den Fahrzeugpapieren aufgeführt ist, ist keine Anbauabnahme erforderlich. In diesem Fall gilt dieses Gutachten als unverändert gültig. Die Anbauabnahme ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuweisen.

Dies gilt solange, bis die entsprechende Reifenumrüstung bei der zuständigen Zulassungsstelle in die Fahrzeugpapiere eingetragen wird. In Zweifelsfällen ist eine Technische Prüfstelle oder Überwachungsorganisation bzw. die Fa. SUZUKI zu Rate zu ziehen.

Der Hersteller d. Teiles hat nachgewiesen (Verifizierung, Reg.-Nr.98018), daß er ein QS-System gem. Anl.XIX StVZO unterhält.

PRÜFLABORATORIUM, Fahrzeugtechnik-Prüfstelle der TÜH Technische Überwachung Hessen GmbH, anerkannt vom Kraftfahrt-Bundesamt zur Erstellung von Gutachten gemäß StVZO, Reg.-Nr. 98018-03.

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.

Dipl.Ing.Münk

L. Braun

Originalstempel und Unterschrift des Händlers.

Anbauabnahme Sachverständigen oder Prüfer für den Kfz-Verkehr oder einen Sachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation durchzuführen.